



tsg-zell.de	 <p>1949 2024</p> <p>JAHRE TSG</p>	 <p>Wir feiern 3 Tage 7.6. – 9.6. Im Festzelt auf dem Sportgelände Zeller Berg</p>
	<p>FR 7.6.</p> <p>SA 8.6.</p> <p>SO 9.6.</p> <p>9.6. – 14.6.</p>	<p>18 Uhr 11 m-Turnier für Vereine, Gruppen und Betriebe aus Zell und Umgebung</p> <p>21 Uhr Rockband Velvet</p> <p>11.30 Uhr Festumzug auf den Zeller Sportplatz</p> <p>12.30 Uhr Kinderfest Spielstraße, Basketball, Spaß und Unterhaltung für Kinder & Jugendliche</p> <p>18 Uhr Faustball- Bundesligaspiel auf dem Zeller Sportplatz</p> <p>20 Uhr Partyband Last Minute</p> <p>10.30 Uhr Fröhschoppen mit dem Musikverein Gammelshausen</p> <p>13 Uhr Festakt mit dem Liederkranz</p> <p>9.6. – 14.6. Raum-Bad-Boll Turnier</p> <p>14.6. Public Viewing im Festzelt Deutschland vs. Schottland</p>

's Blättles Informationsseite

Aus dem Inhalt:

	Seite
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen	1
Notdienste	4
Sonstige Mitteilungen	9
Gemeinde Aichelberg	10
Gemeinde Bad Boll	14
Gemeinde Dürna	25
Gemeinde Gammelshausen	33
Gemeinde Hattenhofen	34
Gemeinde Zell u. A.	38

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll

Aufgrund von § 5, § 6 und § 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 und § 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 15. Mai 2024 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Führung der Kassengeschäfte

(1) zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) gehören insbesondere

1. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
2. die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
3. die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
4. die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.

1. Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro- und Bankkonten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handvorschüsse und Zahlstellen zur Annahme und zur Auszahlung kleiner Geldbeträge führen. Für die Führung der Handvorschüsse und Zahlstellen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handvorschüsse und Zahlstellen sind nach Bedarf mit der Gemeindegasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Für die Prüfung der Handvorschüsse und Zahlstellen ist der Verband zuständig.

§ 2

§ 5 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,

4. die Feststellung der Jahresrechnung,
5. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
6. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
7. die Festsetzung der Umlagen,
8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 50.000 € betragen,
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab A 11 und der sonstigen Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD des Verbands,
11. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.

2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je zwei weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde.

3. Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.

4. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde widerruflich aus seiner Mitte gewählt. Das Verfahren richtet sich nach § 60 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

5. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

6. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 3

§ 6 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.

3. Der Verwaltungsrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen worden sind und nicht dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Dies sind insbesondere

1. die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 50.000 € im Einzelfall übertragen.
2. die Aufnahme von Krediten
3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 40.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 €

4. Verzicht auf Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € übersteigt bis zu einem Betrag von 10.000 €.
5. Die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000 €.

§ 4

§ 8 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und fünf Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 4 und nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit der weiteren Vertreter aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.
2. Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. die Bewirtschaftung von Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind (überplanmäßigen und außerplanmäßige Bewirtschaftung) bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten bis zu 15.000 €, über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 €,
 4. Verzicht Forderungen oder Niederschlagung von solchen, wenn der Wert 5.000 € nicht übersteigt.
 5. Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung befristeter Beschäftigter, Aushilfskräften und Auszubildenden

§ 5

§ 10 der Verbandssatzung erhält folgenden Wortlaut: Finanzierung

1. Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) kostendeckende Entgelte nach zeitlicher Inanspruchnahme.

Für die Inanspruchnahme der Volkshochschule nach § 2 Abs. 4 Buchstabe e) werden kostendeckende Entgelte nach der im Vorjahr erbrachten Unterrichtsleistung (Unterrichtseinheiten) erhoben.

Herausgeber: Der Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll und die Gemeinden Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A. Verantwortlich für den amtlichen Teil und für Veröffentlichungen des Gemeindeverwaltungsverbandes: der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter; für die Mitgliedsgemeinden: die jeweiligen Bürgermeister oder ein von ihnen benannter Vertreter. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, GO Verlag GmbH & Co. KG, Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck, Telefon 07021 9750-0, Telefax 9750-33, E-Mail: info@go-kirchheim.de.

Anzeigenannahme: Telefon 07021 9750-19, Telefax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, Annahmeschluss: Montag, 16 Uhr.

Bezugspreise:

Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt € 3,32 pro Monat, bei Postzustellung € 11,32 (inkl. Portoanteil € 8,00) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt € 0,85. Alle Bezugspreise enthalten 7 % MwSt. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021 9750-37 oder -38, per Telefax 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de. Neubestellungen und Änderungen sind direkt beim Verlag möglich. Abbestellungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

2. Das nach Abs. 1 nicht gedeckte veranschlagte ordentliche Ergebnis sowie ein nicht gedecktes Sonderergebnis legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Ein positives Sonderergebnis ist den Gemeinden zu erstatten. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
3. Zur Deckung des Finanzbedarfs des Finanzhaushaltes für Investitionstätigkeit wird eine Kapitalumlage erhoben, sofern sie nicht durch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten (§ 3 Nr. 18 u. 19 GemHVO), Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (§ 3 Nr. 22 GemHVO) sowie Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen (§ 3 Nr. 33 GemHVO) gedeckt ist. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GemO maßgebenden vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Vorjahres.
4. Die allgemeine Verbandsumlage sowie die Kapitalumlage werden jeweils zum Zeitpunkt des tatsächlichen Finanzbedarfs bei den Verbandsgemeinden angefordert. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
5. Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Boll, 15. Mai 2024

Reutter
Verbandsvorsitzender



Bürgerauto Lorenz

AICHELBERG
BAD BOLL
DÜRNAU
GAMMELSHAUSEN
HATTENHOFEN
ZELL U. A.

Unser E-Bürgerauto

Unser E-Bürgerauto Lorenz ist auf Tour für Sie:

Der Fahrdienst wird jeweils Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr angeboten.

Vereinbarung von Fahrterminen:

Fahrten können jeweils montags, dienstags und donnerstags von 10.00 bis 16.00 Uhr unter folgender

Rufnummer gebucht werden: **Telefon 0152 22084105**

Wir freuen uns, Ihnen unseren Fahrservice anbieten zu können und Sie somit in Ihrem Alltag zu unterstützen.



Notdienste

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen als Anlaufstelle zur Verfügung:

Klinik am Eichert Göppingen
Notfallpraxis Göppingen
Eichertstraße 3
73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 10 – 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eicherstraße 3
73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Kirchheim unter Teck

Im Gebäude des Kreiskrankenhauses Kirchheim/Teck
Eugenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Öffnungszeiten:

Sa., So. und an den Feiertagen 10 – 16 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Heidenheim als Anlaufstelle zur Verfügung:

Klinikum Heidenheim
Notfallpraxis Heidenheim
Schloßhaustraße 100
89522 Heidenheim an der Brenz

Öffnungszeiten:

Mo. 19 – 21 Uhr,
Di. 19 – 21 Uhr;
Mi. 16 – 21 Uhr;
Do. 19 – 21 Uhr;
Fr. 17 – 21 Uhr,
Sa., So. und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Allgemeine Notfallpraxis Ulm

Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Notfallpraxis Ulm
Oberer Eselsberg 40
89081 Ulm

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 18 – 22 Uhr
Sa., So. und Feiertage 8 – 22 Uhr.

Gerne können Sie jederzeit selbst die aktuellen Informationen zu unseren Notfallpraxen auf unserer Homepage einsehen: <https://www.kvbawue.de/patienten/praxisuche/notfallpraxis-finden>.

Diese Änderung gilt vorerst bis auf Weiteres. Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die **116117** angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Kinder- und Jugendärztlicher**Bereitschaftsdienst**

Notrufnummer: 116117

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Der aktuelle Augenärztliche Notdienst kann beim DRK unter der Telefonnummer **116117** erfragt werden.

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notrufnummer: 116117

Sie können entweder direkt eine geöffnete Bereitschaftspraxis in Ihrer Nähe aufsuchen oder die **116117** wählen. Die Mitarbeiter der **116117** kennen Ärzte und Ärztinnen in Ihrer Nähe oder schicken bei Bedarf einen Arzt oder eine Ärztin zu Ihnen nach Hause.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen:

Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer:

Notfalldienstnummer: 01801 116 116

(Die Nummer ist gebührenpflichtig, für einen Anruf fallen 0,039 Euro/Minute aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz an)

Hinweis: Für den zahnärztlichen Notdienst ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig. Bitte wenden Sie sich bzgl. der Rufnummern an die www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

EVF-Störhotline

Die aktuelle Rufnummer der EVF-Störungshotline (7 Tage/24 Stunden) lautet 0800 6101-767 (kostenlos), (stets aktuell zu finden unter <https://evf.de/kontakt/>).

Fundtiere

Tierherberge Donzdorf (Hunde),
Montag bis Sonntag, 8.00 bis 18.00 Uhr, Telefon 07162 943288
Katzenschutz Donzdorf (Katzen),
Montag bis Sonntag, 8.00 bis 18.00 Uhr, Telefon 07162 21120
Tierrettung Mittlerer Neckar (Nachtdienst),
Montag bis Sonntag, 18.00 bis 8.00 Uhr, Telefon 0711 4115103

Rettung angefahrener Tiere, Tierbefreiung aus Notlagen

24 Stunden Notruf 0177 3590902

Tierrettung Mittlerer Neckar (TRD), Telefon 0711 4115103

Tödlich verletzte Katzen

Katzenschutz Donzdorf, Telefon 07162 21120

Tierärztlicher Notfalldienst

01805 843736 – Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen

Diese Telefonnummer leitet von 8.00 bis 22.00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 €/min aus dem Festnetz,

0,42 €/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 8.00 bis 22.00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22.00 bis 8.00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.

- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.

Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 8.00 bis 22.00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat

Apotheken-Notfalldienst

... für Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell u. A.:

0800 00 22833 (kostenlos vom Festnetz)
22 8 33 (0,69 € pro Min. aus dem Mobilfunk)

Weitere Informationen zum Notdienst und Apotheken unter www.lak-bw.de/notdienstportal
Samstag, 25. Mai 2024

Staren-Apotheke
Hauptstraße 26
73092 Heiningen
Telefon 07161 4824

Sonntag, 26. Mai 2024

Apotheke im Kaiserbau
Poststraße 14
73033 Göppingen
Telefon 07161 78915

Donnerstag, 30. Mai 2024

Apotheke Jebenhausen
Karlsbader Straße 2
73035 GP-Jebenhausen
Telefon 07161 4795

Achtung:

Eventuelle Änderungen des Notfalldienstes entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

Notruftelefonnummern	
Rettungsdienst-Notruf	Telefon 112
Krankentransport	Telefon 19222
Notfalldienste	Telefon 116 117
Polizeiposten Bad Boll	
Erlengarten 1, 73087 Bad Boll	Telefon 12024 oder 12025
Störungsannahmen	
Strom (EnBW)	Telefon 0800 3629477
Strom für Bad Boll (Albwerk)	Telefon 07331 209777
Energieversorgung Filstal (EVF)	Telefon 0800 6101-767
Unitymedia	Telefon 0221 46619100



Pflegedienst
Aurelia

Wochenend- und Feiertagsdienst

Rufnummer 0 71 64 / 80 12 20

Häusliche Pflege
Hauswirtschaftliche Versorgung
Familienpflege
Nachbarschaftshilfe
Alltagshilfen
Essen daheim
Seniorenbetreuung
Beratung



Diakonie
Sozialstation

Raum Bad Boll
wir pflegen – versorgen – helfen

Wochenend- und Feiertagsdienst

Sie erreichen uns regelmäßig innerhalb der genannten Bürozeiten. Sollten Sie als unser Patient in eine unaufschiebbare pflegerische Notlage kommen, so sind wir rund um die Uhr für Sie unter der Rufnummer 20 41 erreichbar.

Blumhardtweg 30 · 73087 Bad Boll
Pflegedienstleiterin Tel. 07164 2041 · Einsatzleiterin Tel. 07164 2042
Verwaltung Tel. 07164 2043, Fax 2032 · Bürozeiten: Mo – Fr: 8.00 – 13.00 Uhr
Mo + Mi: 14.00 – 16.00 Uhr
www.diakoniestation-badboll.de

Müllabfuhr

Gemeinde	Hausmüll	Bioabfall
		alle Gemeinden
Aichelberg Bad Boll/Eckwälden Dürnau Gammelshausen Zell u. A.-Erlenwasenhof	3. 6. 24	24. 5. 24 (Freitag) 31. 5. 24 (Freitag)
Hattenhofen Zell u. A.	23. 5. 24 (Donnerstag) 5. 6. 24	

Gemeinde	Blaue Tonne	Gelber Sack	
Aichelberg		3. 6. 24	Bitte Gelbe Säcke frühstens am Vorabend der Abholung am Straßenrand bereitstellen!
Bad Boll/Eckwälden	1. 6. 24 (Samstag)	4. 6. 24	
Dürnau		27. 5. 24	
Gammelshausen	7. 6. 24		
Hattenhofen Zell u. A.	10. 6. 24	3. 6. 24	

Weiterhin führen auch die örtlichen Vereine Altpapiersammlungen durch. Die Termine werden von den jeweiligen Vereinen im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir bitten die Bevölkerung, diese Sammlungen zu unterstützen. Bitte beachten Sie auch die Termine im Abfall-Abc etc.

In eigener Sache

Die Verbandsgeschäftsstelle Raum Bad Boll bleibt am Freitag, den 31. Mai 2024 geschlossen. Wir bitten um Beachtung.
Ihr Gemeindeverwaltungsverband Raum Bad Boll



Aufgrund des Feiertages am Donnerstag, den 30.05.2024 (Fronleichnam) möchten wir auf folgendes hinweisen:

Der Redaktionsschluss ist am Montag, den 27.05.2024 08.00 Uhr, der Erscheinungstag ist Freitag, 31.05.2024.

Wir bitten alle Vereine und Institutionen, diese Änderung unbedingt zu beachten. Später eingehende Berichte können nicht mehr veröffentlicht werden.

Ihr
Gemeindeverwaltungsverband



VHS – Außenstelle Bad Boll

Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Bad Boll

Bettina Geiger, Hauptstraße 94, 73087 Bad Boll
Telefon 07164 808-23, Fax 07164 808-33
E-Mail: bgeiger@bad-boll.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 14.00 – 18.00 Uhr

Träumereien auf der Stuttgarter Gänseheide: Ausblicke, schöne Villen und Künstlerkolonie

Dozent: Bernd Möbs

Die Gänseheide hat ihren besonderen Charme und ihr besonderes, kulturelles Leben bewahrt. Erst um 1900 besiedelt, lebten hier früher Künstler wie Albert Kappis oder Sally Wiest.

Bitte beachten: Treffpunkt: Haltestelle Bubenbad, Stadtbahn U15 (10 Min. von Stgt. Hbf Richtung Ruhbank/Fernsehturm)

Endpunkt: Haltestelle Straußstaffel, Bus 42, Stgt.-Ost und zurück zum Bahnhof

Um Anmeldung wird gebeten bis spätestens Montag, 27. Mai 2024

Kurs: 2411010206, Gebühr: 17,00 Euro

Samstag, 1. Juni 2024, 15.00 – 17.30 Uhr

Vortrag „Atme dich glücklich & gesund“

Dozent: Jens Czechtizky

Unser Atem begleitet uns ein Leben lang – von der Geburt bis zum Tod.

Bitte beachten: keine Abendkasse (die Gebühr wird abgebucht)

Kurs: 2413010218, Gebühr: 10,00 Euro

Dienstag, 4. Juni 2024, 20.15 – 21.45 Uhr

Atelier im Alten Schulhaus, Kirchplatz 6, Bad Boll

Wilde Kräutersnacks – Wildkräuter sammeln und zubereiten

Dozentin: Monika Schiller, Kräuterpädagogin

Beim anschließenden gemeinsamen Backen verarbeiten wir die gesammelten Kräuter zu leckeren wilden Snacks wie z. B. Kräuterkonfekt oder Wildkräuterschnecken und weitere Snacks, die wir zum gemütlichen Abschluss gemeinsam genießen. Ein Heftchen mit den Rezepten vom Kurs dürfen Sie mit nach Hause nehmen.

Bitte beachten: die Materialkosten in Höhe von 7,00 Euro sind in der Kursgebühr enthalten. Für den Spaziergang passendes Schuhwerk und wettertaugliche Kleidung tragen. Sammelkörbchen, Getränk, Block, und Stift mitbringen.

Kurs: 2413050203, Gebühr: 24,00 Euro

Donnerstag, 6. Juni 2024, 18.00 – 21.00 Uhr

Heinrich-Schickhardt-Schule, Schulküche, Schulweg 1, Bad Boll

Beambreath® – Aktivierende Atemarbeit

Dozent: Jens Czechtizky

Bitte beachten: Yogamatte, Decke, kleines Kissen und Getränk mitbringen.

Kurs: 2413010214, Gebühr: 20,00 Euro

Dienstag, 11. Juni 2024, 20.15 – 21.45 Uhr

Atelier im Alten Schulhaus, Kirchplatz 6, Bad Boll

Tastschreiben am PC für „Jung und Alt“

Dozentin: Christel Kamitz, Fachlehrerin

Bitte beachten: vier Unterrichtsabende und ein Übungsabend. Die Kosten für das Lehrbuch (15,50 Euro) sind in den Gebühren enthalten.

Kurs: 2415010213, Gebühr: 58,50 Euro

Dienstag, ab 11. Juni 2024, 18.00 – 19.30 Uhr, 5 Termine

Heinrich-Schickhardt-Schule, Zimmer 9, Computerraum, Schulweg 1, Bad Boll



**Volkshochschule
Raum Bad Boll/Voralb**

Homepage vhs Raum Bad Boll/Voralb:
www.vhsraumbadbollvoralb.de

EPa+ E-Rezept – Alles was Sie wissen müssen – ONLINE.

Dozent: Volkshochschulverband BW

Dieses Jahr wurde endlich die elektronische Patientenakte (ePA) und das elektronische Rezept (E-Rezept) als Standard im medizinischen Alltag eingeführt. Mit der elektronischen Patientenakte erhalten Sie einen transparenten Überblick über Ihre Gesundheitsdaten. Mit Hilfe des E-Rezeptes sollen Rezepte einfacher empfangen und verwaltet werden. Um ausführlich zu informieren, gibt dieser Vortrag einen Überblick über Aufbau, Inhalte und Funktionen der elektronischen Patientenakte und des E-Rezepts. Lisa Fritzsche Produktmanagerin elektronische Patiententakte, gematik Der Kurs ist Teil des Projekts "Gesund und digital im ländlichen Raum".

Zur Veranstaltung gelangen Sie über den Link <https://app.sli.do/event/51gVvVJWtfypGp2nv9xgW1> [target="_blank">https://app.sli.do/event/51gVvVJWtfypGp2nv9xgW1](https://app.sli.do/event/51gVvVJWtfypGp2nv9xgW1). Aufzeichnungen vergangener Veranstaltungen finden Sie <https://www.vhs-bw.de/projekte/gesund-und-digital-im-laendlichen-raum/#mediathek> [target="_blank">hier.](https://www.vhs-bw.de/projekte/gesund-und-digital-im-laendlichen-raum/#mediathek)

Bitte beachten: Für die Teilnahme benötigen Sie nur den im Infotext angegebenen Link.

Sie benötigen ein Gerät mit einem Internetanschluss. Sie sind in der Veranstaltung nicht sichtbar und hörbar. Fragen und Diskussionsbeiträge können über die Chat-Funktion an die Referierenden gerichtet werden.

Kurs: 2413001104, Gebühr: kostenlos

Mittwoch, 29. Mai 2024, 18.00 – 19.30 Uhr

Online-Veranstaltung

Exkursion: Literarischer Spaziergang durch das Bohnenviertel und das Leonhardsviertel mit Einkehr

Dozent: Bernd Möbs

Danach ist eine Einkehr geplant in der „Taubenquelle“, bitte bei Anmeldung angeben, ob Einkehr erwünscht!

Bitte beachten: Treffpunkt: Weinstube „zur Kiste“, Ecke Esslinger Straße/Kanalstraße am Charlottenplatz

Endpunkt: Wilhelmsplatz (Ende Jakobstraße)

Um Anmeldung wird gebeten bis spätestens Dienstag, 11. Juni 2024

Kurs: 2411010201, Gebühr: 17,00 Euro

Samstag, 15. Juni 2024, 15.30 – 17.30 Uhr

**Kontaktdaten der Außenstellenleiterin****Dürnau/Gammelshausen**

Nina Rehm, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau

Telefon 07164 91010-12, Fax 07164 91010-10

E-Mail: n.rehm@duernau.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Di. 14.00 – 18.30 Uhr

Kontaktdaten der Außenstelle Gammelshausen

Christine Denne, Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen

Telefon 07164 9401-30, Fax 07164 9401-20

E-Mail: denne@gammelshausen.de

Anmeldezeiten:

Di. 9.00 – 12.00 Uhr

Mi. 9.00 – 12.00 Uhr

2412070307**Acrylmalen – Workshop für Erwachsene****Svenja Geiße**

Beginn: Samstag, 8. Juni 2024, 14.00 Uhr

Atelier von Svenja Geiße, Schillerstraße 18, Dürnau

Gebühr: 30,00 €

Sie können die Kurs-Samstage einzeln, mehrere Termine oder aber natürlich auch gerne komplett belegen.

Weitere Termine:

2412070308, 22. Juni 2024

2412070309, 6. Juli 2024

2412070310, 20. Juli 2024

2413060304**Neuer Schwung für Geist und Körper (Frauen ab 50)**

Bitte beachten: Bringen Sie Yoga- oder Gymnastikmatte, bequeme Kleidung und Getränk mit.

Beginn: Freitag, 14. Juni 2024, 15.00 Uhr, 4 Termine

Gebühr: 30,00 Euro

2413010308**Yoga Nidra – der yogische Schlaf nach Swami Satyananda Tradition mit Sankalpa und Bilder****Teil 1 von 2 – keine Vorkenntnisse erforderlich****Alexandra Wagner**

Bitte beachten: Yogamatte, Sport- bzw. bequeme Kleidung, Decke und ggfs. Socken mitbringen.

Gerne auch Kissen um es so komfortabel wie möglich zu haben.

Gebühr: 9,00 Euro

Freitag, 7. Juni 2024, 19.00 – 20.30 Uhr

2413010309**Teil 2**

Gebühr: 9,00 Euro

Samstag, 8. Juni 2024, 10.00 – 11.30 Uhr

Kann ich auch einzeln buchen? Ja klar, es sind keine Kenntnisse erforderlich und können unabhängig voneinander besucht werden – jedoch für die o. g. Erfahrung von Uhrzeit und Version ist die Kombination sinnvoll.

Alle oben aufgeführten Yoga-Kurse finden im Kinderhaus Haus der kleinen Füße, Frühlingstraße 11, Dürnau statt.

Wir bieten kurzfristig noch zwei intensiv Schwimmkurse an:

Wassergewöhnung/Anfängerschwimmkurs intensiv für Kinder ab 5 Jahre

Dozentin: Bettina Schels

Um entsprechende Lernerfolge zu erzielen, werden in diesen Schwimmkurs max. 7 Kinder aufgenommen. Wassergewöhnung, Spiele und Brustschwimmtechnik – Ihre Kinder werden spielerisch an das Element Wasser gewöhnt und lernen in einer Kleingruppe bei intensiver Betreuung das Schwimmen. Das Erfolgserlebnis wird nicht lange auf sich warten lassen.

Kommen Sie 5 Minuten vor Beginn des Kurses in die Umkleidekabine. Zur Kursgebühr kommt noch der Eintritt für das Hallenbad. Eine 5er Karte kostet 12,00 Euro. Die Eintrittskarten können bei der Kursleiterin oder im Rathaus Dürnau erworben werden. Die üblichen Badesachen und Schwimmflügel mitbringen.

Kursgebühr: 76 Euro

Kurs: 2413020320

Mittwoch, 12. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 14. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 19. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 21. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 26. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 28. Juni 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

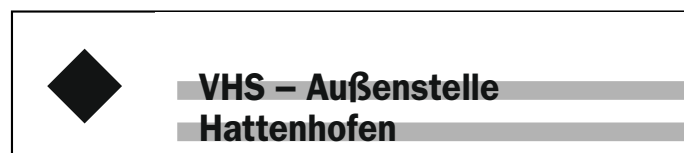
Mittwoch, 3. Juli 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 5. Juli 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 10. Juli 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Freitag, 12. Juli 2024, 15.00 – 16.00 Uhr

Kornberghalle, Lehrschwimmbecken, Frühlingstraße 5, Dürnau

Nähere Infos unter www.vhsraumbadboll.de**Kontaktdaten der Außenstellenleiterinnen Hattenhofen**

Natalie Colakyan, Hauptstraße 45, 73110 Hattenhofen

Telefon 07164 91009-14, Fax 07164 91009-25

E-Mail: natalie.colakyan@hattenhofen.de

Sarah Hauer, Hauptstraße 45, 73110 Hattenhofen

Telefon 07164 91009-0, Fax 07164 91009-25

E-Mail: sarah.hauer@hattenhofen.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr

Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Heute haben wir wieder tolle Kursempfehlungen für Sie:

Handlettering für Anfänger – die Kunst und das Gestalten von gemalten Buchstaben**Dozentin: Alexandra Werner****Kurs: 2412070504**, Gebühr: 45,00 Euro

Samstag, 8. Juni 2024, 10.00 – 14.00 Uhr

Bürgerhaus Farrenstall, Ringstraße 3, Hattenhofen

PÄDAGOGIK/ERZIEHUNG/FAMILIE

Gezielte Bewegung öffnet das Tor zum Lernen – für Kinder von 7 bis 11 Jahre

Dozentin: Barbara Maria Grimm, Humanistisch begleitende Kinesiologin (DGAk)

Kurs: 2411030301, Gebühr: 42,00 Euro

Freitag, 14. Juni 2024, 17.00 – 18.30 Uhr

Freitag, 21. Juni 2024, 17.00 – 17.45 Uhr

Freitag, 28. Juni 2024, 17.00 – 17.45 Uhr

Freitag, 5. Juli 2024, 17.00 – 18.30 Uhr

Grundschule, Bewegungsraum, Schulgasse 2, Hattenhofen

NATURSEIFEN SELBST HERSTELLEN

Dozentin: Monika Schiller, Kräuterpädagogin

Kurs: 2413040502, Gebühr: 25,00 Euro

Mittwoch, 10. Juli 2024, 18.00 – 21.00 Uhr

Sillerhalle, Mehrzweckraum, Hauptstraße 24, Hattenhofen

Die ausführlichen Kursbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage oder im vhs-Heft.

**Kontaktdaten der Außenstellenleiterin Heiningen**

Susanne Bühler, Bezgenrieter Straße 11, 73092 Heiningen

Telefon 07161 920 774, E-Mail: info@buecherei-heiningen.de

Anmeldezeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr (telefonisch)

Di., Do. 15.00 – 19.00 Uhr (auch persönlich)

Mi. 14.00 – 16.00 Uhr (auch persönlich)

Die Kurse finden, soweit nicht anders vermerkt, in der Ernst-Weichel-Schule, Bezgenrieter Straße 11, Heiningen statt.

2414046601**Deutsch für Alltagssituationen – Anfängerkurs**

Reiner Uhlenbrok

Beginn: Montag, 3. Juni 2024, 17.15 – 18.45 Uhr, 15 Termine.

Gebühr: 64,00 €. 2 x wöchentlich, Montag und Mittwoch.

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2414046601>

2414046602**Deutsch für Alltagssituationen – ab Stufe A2**

Reiner Uhlenbrok

Beginn: Montag, 3. Juni 2024, 19.00 – 20.30 Uhr, 15 Termine.

Gebühr: 64,00 €. 2 x wöchentlich, Montag und Mittwoch.

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2414046602>

Kurse von Herrn Ayhan Hardaldali, Maskenbildner/ Hairstylist/ Imageberater/Business Coach IHK in der Ernst-Weichel-Schule, Heiningen:

2413006601**Schnelles Styling – Tipps für Mamas mit Kind**

Beginn: Freitag, 7. Juni 2024, 9.00 – 13.00 Uhr, 1 Termin.

Gebühr: 55,00 € + 8,00 € Materialkosten vor Ort zu bezahlen

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2413006601>

2413006602**60 – na und! Lust auf mehr Ausstrahlung**

Beginn: Freitag, 7. Juni 2024, 14.00 – 17.00 Uhr, 1 Termin.

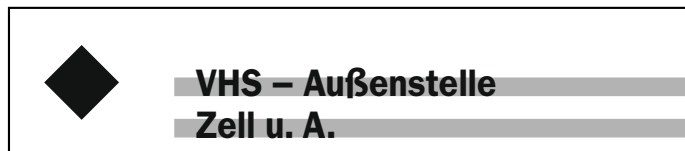
Gebühr: 55,00 € + 8,00 € Materialkosten vor Ort zu bezahlen

Weitere Informationen und Anmeldung: <https://www.vhsraumbad-bollvoralb.de/programm/kurs/2413006602>

2413006603**Vorher – Nachher – ein neuer Typ**

Beginn: Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 – 21.00 Uhr, 1 Termin. Der Kurs

ist bereits ausgebucht. Sie können sich auf der Warteliste eintragen oder sich im Kurs **2413006602** anmelden. Dieser kann für alle Altersgruppen angeboten werden.

**Kontaktdaten der Außenstellenleitung Zell u. A./Aichelberg**

Karin Schwarz, Lindenstraße 1 – 3, 73119 Zell u. A.

Telefon 07164 807-24, Fax 07164 807-77

E-Mail: K.Schwarz@zell-u-a.de

Anmeldezeiten:

Mo. – Fr. 7.45 – 12.00 Uhr

Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Bei nachfolgendem Kurs sind noch Plätze frei:

Schwäbische Tapas**Dozentin: Helga Lorch**

Bitte beachten: Behälter für Kostproben, Getränke und Geschirrtücher mitbringen. Bei kurzfristiger Absage müssen wir leider zur Kursgebühr auch die Lebensmittelkosten berechnen. Die Lebensmittelkosten werden am Kursabend durch die Dozentin eingesammelt.

Kurs: 2413050703, Gebühr: 18,00 Euro

Donnerstag, 6. Juni 2024, 18.00 – 22.00 Uhr

Grundschule, Schulküche, Schulstraße 15, Zell u. A.

Lust auf Tanzen, Teil II**Dozentin: Sibylle Gösweiner, Tanzlehrerin, Tanzsporttrainerin**

Bitte beachten: bequeme Schuhe mit glatten Sohlen (keine Turn- oder Straßenschuhe) und Getränk mitbringen.

Kurs: 2412050702, Gebühr: 65,00 Euro pro Person – Bitte paarweise anmelden!

Samstag, ab 22. Juni 2024, 18.00 – 19.30 Uhr, 4 Termine

Gemeindehalle, Gymnastikraum, Schulstraße 17, Zell u. A.

Disco-Fox Tanzkurs (Tip-Fox) Teil II**Dozentin: Sibylle Gösweiner, Tanzlehrerin, Tanzsporttrainerin**

Bitte beachten: bequeme Schuhe mit glatten Sohlen (keine Straßen- oder Turnschuhe) und Getränk bitte mitbringen.

Kurs: 2412050705, Gebühr: 65,00 Euro pro Person – Bitte paarweise anmelden!

Samstag, ab 22. Juni 2024, 19.30 – 21.00 Uhr, 4 Termine

Gemeindehalle, Gymnastikraum, Schulstraße 17, Zell u. A.

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein!

Sonstige Mitteilungen



Familientreff am AlbTrauf

Eltern-Baby-Treff
im Atelier im Alten Schulhaus, Kirchplatz 6 in Bad Boll

Für Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr.
Jeden Montag von 10.00 bis 11.30 Uhr
Spiel- und Erfahrungsraum für Babys und Kleinkinder von Beginn an sowie Kontakt- und Austauschmöglichkeit für Eltern. Der Treff wird pädagogisch begleitet.

Offenes Café
im Mehrzweckraum in der Senioren Wohnanlage, am Blumhardtweg 30 in Bad Boll

Jeden Mittwoch von 9.30 bis 12.00 Uhr. Mit Kinderspielfläche.
Wir bieten mit unserem offenen Angebot einen Treffpunkt für Schwangere und Familien mit Babys und Kleinkindern von 0 bis zum Eintritt in den Kindergarten. Am Schluss jedes Cafétreffs findet ein Spielkreis mit Fingerspielen, Bewegungsspielen und Mitmachliedern statt.

Alle Angebote sind kostenfrei und ohne Anmeldung.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Neugierig geworden?
Schauen Sie doch einfach mal bei uns vorbei. Sie sind immer herzlich willkommen!
Weitere Informationen finden Sie auf www.familientreffs.de
> Familientreff am AlbTrauf im Raum Bad Boll > Termine
Kontakt: Natalia Weinberg, Familientreffleiterin,
E-Mail: n.weinberg@awo-gp.de
Telefon 017617303304

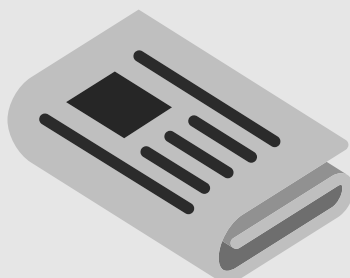
Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram

Göppinger Familientreffs



GÖEPPINGER_FAMILIENTREFFS

Eine umfassende
Information ...



bietet Ihnen das
Mitteilungsblatt.
Sie werden ausführlich
über das Ortsgeschehen
informiert.



Die gute Tat

VERSCHENKBÖRSE

Verschenkt wird ...

Roter Teppich | Couchgarnitur, braun | runder Esstisch mit 2 Stühlen | Telefon 07161 9030579

4 Stahlrängitter für den Garten 0,50 x 140 cm | Bowleservice aus Glas mit 6 Tassen | Telefon 903015

Großer schwarzer Koffer | Telefon 149044

Picknick Tisch 85 x 68 cm (Pack Maß 85 x 34 cm) mit 4 integrierten Hockern | Schalenkoffer Samsonite schwarz mit 2 Rollen 65 x 45 x 20 cm | Schalenkoffer Samsonite grau ohne Rollen 50 x 40 x 15 cm | Koffer Halbschale mit Rollen, Oberteil Gewebe, Teleskop-Griff 60 x 40 x 25 cm | Telefon 0176 105 29 111

Senioren WC-Sitzerhöhung mit Armlehnen, neuwertig | Telefon 801077

Sollten Sie etwas gefunden haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Anbieter.

Ihre Anzeigen können Sie wie folgt aufgeben:

Telefon 07164 91004-14

Telefax 07164 91004-60

E-Mail: mbl@gvv-boll.de

Annahmeschluss: montags, 10.00 Uhr (vor Feiertagen entnehmen Sie bitte den Annahme-/Abgabeschluss dem Mitteilungsblatt).

Ihre Anzeige wird **2-mal** ausgeschrieben. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihre Anzeige erfolgreich war. Danke!

Sonstige Einrichtungen



Evangelische Heimstiftung Michael-Hörauf-Stift

Liebe Leserinnen und Leser,
gerne laden wir Sie zur Hausbesichtigung ein.

Hausbesichtigung

Alle 4 Wochen findet an einem Mittwoch eine Hausführung statt.
Der nächste Termin ist am **5. Juni 2024 um 16.00 Uhr.**

Wir bitten um Anmeldung!

Treffpunkt ist im Eingangsbereich.

Gemeinde Dürnau



Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau

Telefon 07164 91010-0, Fax 07164 91010-10, Internet: www.duernau.de, E-Mail: gemeinde@duernau.de

Öffnungszeiten: Mo., 7.30 – 12.00 Uhr; Di. bis Fr., 8.30 – 12.00 Uhr; Di., 14.00 – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen

Am Montag, 10. Juni 2024 bleibt das Rathaus geschlossen. Grund ist die Auszählung der Wahlen.

Kehrmaschine/Straßenreinigung

Am Donnerstag, 23. Mai 2024 werden die Ortsstraßen unserer Gemeinde mit der Straßenkehrmaschine befahren und gereinigt, ebenso die Gehwege.

Es wäre wünschenswert, wenn an diesen Tagen Fahrzeuge aller Art – falls irgend möglich – nicht am Straßenrand abgestellt wären, damit Kehrmaschine möglichst ungehindert eingesetzt werden kann. Vielen Dank!

Für Donnerstag, 23. Mai 2023 wurde die Beflaggung der Dienstgebäude angeordnet. Grund ist der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes.

Gemeinde Dürnau

Landkreis Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 9. Juni 2024

Nachstehend wird der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters bekannt gemacht, dessen Bewerbung vom Gemeindevwahlausschuss zugelassen wurde.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Wohnort (Hauptwohnung)
1	Wagner, Markus	Bürgermeister/ Diplom-Verwaltungswirt (FH)	1987	73110 Hattenhofen

Dieser Bewerber wird in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Dürnau, 23. Mai 2024

Bürgermeisteramt Dürnau
Jochen Bärtle, Wahlamt

Gemeinde Dürnau

Landkreis Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 9. Juni 2024

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird bekannt gemacht:

1. Die **Wahlzeit** dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- den Namen des/der im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder
- den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der/die im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber/in eine Stimme.

5. **Jeder Wähler kann** – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dürnau, 23. Mai 2024

Bürgermeisteramt Dürnau
Jochen Bärtle, Wahlamt

Gemeinde Dürnau

Landkreis Göppingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 9. Juni 2024

- Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Dürnau die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde bildet nur einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird eingerichtet in Kornberghalle, Frühlingstraße 5, 73105 Dürnau, Sporthalle.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 16 Uhr in Sitzungssaal, Rathaus Dürnau, Hauptstraße 16, 73105 Dürnau (EG) zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

- Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

- 6.1 Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind 10 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: Eosinrot

- 6.3 Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis

6, Heiningen: 6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl des Kreistags**

Stimmzettelfarbe: Mittelgrün

- 6.4 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

Zu wählen sind im Wahlkreis

Göppingen: 8 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck: **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart**

Stimmzettelfarbe: Orange

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten

- Bei den Wahlen des Gemeinderats, und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Bei der Wahl der Regionalversammlung hat der Wähler nur eine Stimme.

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.7 Bei der **Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

6.8 **Beleidigende Zusätze** oder auf die Person des Wählers hinweisende Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine Europawahl**

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen. Weitere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf den den Briefwahlunterlagen beigefügten Merkblättern enthalten.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

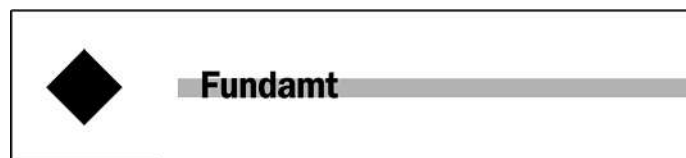
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dürnau, 23. Mai 2024

Bürgermeisteramt Dürnau
Jochen Bärtle, Wahlamt



Am 16. Mai 2024 wurde am Fußweg Riedstraße ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln und einem Taschenmesser gefunden.

Eigentumsansprüche können im Bürgerbüro, Telefon 07164 91010-15, geltend gemacht werden.





Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau – Gammelshausen

Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Grundschul- und Kindergartenverbands Dürnau – Gammelshausen

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 14. Mai 2024 die Jahresrechnung 2023 des Grundschul- und Kindergartenverbands festgestellt. Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Demgemäß liegt die Jahresrechnung 2023 einschließlich Rechenschaftsbericht von Freitag, 24. Mai 2024 bis einschließlich Mittwoch, 5. Juni 2024 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich im Rathaus der Gemeinde Dürnau aus.

Die Verbandsversammlung stellte die Jahresrechnung 2023 mit folgenden Werten fest:

Feststellungsbeschluss

1. Ergebnisrechnung

1.1	Summe der ordentlichen Erträge	2.579.390,72 €
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	- 2.579.390,72 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00 €
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00 €
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0,00 €
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0,00 €

2. Finanzrechnung

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482.530,00 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 2.473.034,67 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	9.495,33 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	192.005,58 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 293.117,77 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 101.112,19 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 91.616,86 €
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0,00 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 91.616,86 €
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 1.499,55 €
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	136.966,31 €
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	- 93.116,41 €
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	43.849,90 €

3. Bilanz

3.1	Immaterielles Vermögen	0,00 €
3.2	Sachvermögen	5.057.463,44 €

3.3	Finanzvermögen	125.083,78 €
3.4	Abgrenzungsposten	18.822,82 €
3.5	Nettoposition	0,00 €
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	5.201.370,04 €
3.7	Basiskapital	0,00 €
3.8	Rücklagen	0,00 €
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
3.10	Sonderposten	5.047.592,37 €
3.11	Rückstellungen	0,00 €
3.12	Verbindlichkeiten	91.963,87 €
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	61.813,80 €
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	5.201.370,04 €

Dürnau, 23. Mai 2024

Wagner
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau-Gammelshausen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- Der Grundschul- und Kindergartenverband Dürnau-Gammelshausen betreibt das Kinderhaus „Haus der kleinen Füße“ sowie die Betreuungsform der Randzeitenbetreuung in der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kinderkrippe** – Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 8.00 – 12.30 Uhr an 3 Tagen (13,5 Std./Woche) oder 5 Tagen (22,5 Std./Woche) in der Woche.
- Kinderkrippe** – Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr an 3 Tagen (18 Std./Woche) oder 5 Tagen (30 Std./Woche) in der Woche.
- Kinderkrippe** – Einrichtungen für unter 3-jährige Kinder mit einer Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr an 3 Tagen (21 Std./Woche) oder 5 Tagen (35 Std./Woche) in der Woche.
- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 7.00 – 13.00 Uhr (30 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.
- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):** Einrichtungen mit einer täglichen Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr (35 Std./Woche) für über 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt.
- Kindergarten mit Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr:** Einrichtungen mit einer Betreuung von 8 Stunden an vier Tagen in der Woche. Am Freitag findet die Betreuung von 7.00 – 14.00 Uhr statt (insgesamt 39 Std./Woche) für über 2-jährige Kinder bis zum Schuleintritt (altersgemischt). Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern, die in altersgemischten Gruppen betreut werden, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.

7. **Randzeitenbetreuung der Grundschule:**
Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung werden monatlich pauschal 35,00 Euro erhoben.

8. **Ferienbetreuung der Grundschule:**
Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschule werden wöchentlich pauschal 35,00 Euro erhoben.

9. **Ferienbetreuung vom Kindergarten:**
Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung vom Kindergarten werden wöchentlich pauschal 80,00 Euro erhoben.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtungen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Das Nutzungsverhältnis endet nach Übergang zur (weiterführenden) Schule oder nach fristgerechter Kündigung zum Ende eines Monats.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wurde. Beim Übergang zur Schule ist der Monat August zu bezahlen.
3. Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Angefangene Monate sind voll zu bezahlen.
2. Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu entrichten. Bei der Neuanschuldung des Kindes wird die Benutzungsgebühr mit dem Tag der angemeldeten Aufnahme fällig.
3. Bei Zahlungsverzug von zwei aufeinanderfolgenden Monaten, kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
4. Bei Vollendung des dritten Lebensjahres wird ab dem Folgemonat in jedem Falle und unabhängig vom Besuch der jeweiligen Gruppe die Gebühr für über 3-jährige Kinder berechnet.
5. Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie für die gesamten 12 Monate des Kindergartenjahres zu entrichten. Die Gebühr ist somit auch während der Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung, vorübergehendem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung voll zu bezahlen. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht daher unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
6. Auf Antrag und nach Vorlage von Nachweisen kann bei sozialen Härtefällen und bei Wohngeldempfängern eine Minderung der Nutzungsgebühr von bis zu 20,00 Euro im Monat eingeräumt werden.

§ 6 Gebührensätze

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Kinder einer Familie zählen nur diejenigen Kinder, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besteht für ein Elternteil Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, so kann dies auf Nachweis angerechnet wer-

den. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr nach Mitteilung ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

2. Höhe der Gebühren im Einzelnen

Kinderkrippengruppen für unter 3-jährige Kinder

- 1.1. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (4,5 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 1 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	329,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	165,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	65,00 €
- 1.2. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 3 Tagen in der Woche (4,5 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 1 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 3 Tagen die Woche	2024/2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	197,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	147,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	99,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	39,00 €
- 1.3. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (6 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 2 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	439,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	326,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	220,00 €
Für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
- 1.4. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 3 Tagen in der Woche (6 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 2 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 3 Tagen die Woche	2024/2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	263,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	196,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	132,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	52,00 €
- 1.5. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 5 Tagen in der Woche (7 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	512,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	380,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	257,00 €
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 €
- 1.6. Krippengruppe für unter 3-jährige Kinder an 3 Tagen in der Woche (7 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 3 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 3 Tagen die Woche

für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	2024/2025	
	307,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	228,00 €	
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	154,00 €	
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	

2. Benutzungsgebühren für über 3-jährige Kinder

2.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) für über 3-jährige Kinder (6 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 4 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	170,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	132,00 €	
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	90,00 €	
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	30,00 €	

2.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) für über 3-jährige Kinder (7 Std./Tag) gemäß § 2 Nr. 5 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	185,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	144,00 €	
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	98,00 €	
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €	

2.3 Kindergarten mit Ganztagesgruppe für über 3-jährige Kinder bis 15 Uhr gemäß § 2 Nr. 6 Benutzungsgebührensatzung

Besuch von 5 Tagen die Woche	2024/2025	
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren:	200,00 €	
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155,00 €	
für Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter Jahren	105,00 €	
für ein Kind mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	

3. Randzeitenbetreuung der Grundschule

Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung werden monatlich pauschal 35,00 Euro erhoben.

4. Ferienbetreuung der Grundschule

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschule werden wöchentlich pauschal 35,00 Euro erhoben.

5. Ferienbetreuung vom Kindergarten

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung vom Kindergarten werden wöchentlich pauschal 80,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Ver-

letzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dürnau, den 14. Mai 2024

Markus Wagner
Bürgermeister



Haus der kleinen Füße



Pizza backen mit Oma

Diesen Monat haben wir zwei Omas zum Pizza backen eingeladen. Die Kinder waren aufgeregt und freuten sich sehr auf diesen Tag. Es wurde gerollt und belegt und alle waren mit Feuereifer dabei! Am Ende hatten wir 5 Bleche mit Pizzen, die mit Begeisterung und Stolz gegessen und an die Kinder im Kinderhaus verteilt wurden. Omas, ihr dürft gerne sehr bald mal wieder kommen! Wir freuen uns.





Freiwillige Feuerwehr Dürnau

Lehrgänge erfolgreich besucht



v. l. n. r.: Julian Geiße und Maximilian Hänbler

In den vergangenen Monaten haben zwei Kameraden an Lehrgängen auf Kreisebene und an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal teilgenommen und diese erfolgreich absolviert:

- Julian Geiße, Truppführer in Holzheim
- Maximilian Hänßler, Gruppenführer an der LFS in Bruchsal

Die Feuerwehr Dürnau bedankt sich bei Julian Geiße und Maximilian Hänßler für ihr Engagement und gratuliert ihnen herzlich zu den erfolgreich besuchten Lehrgängen. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Dürnau geleistet.

Ralf Hänßler
Kommandant